

## BVG-Reform

# Neun Elemente für eine erfolgreiche Reform

Kaum ist eine BVG-Reform an der Urne gescheitert, schiessen Reformideen wie Pilze aus dem Boden. Der Verein Faire Vorsorge hat ein Drehbuch für die Politik parat, wie eine nächste BVG-Reform erfolgreich umgesetzt werden könnte.

Autoren: **Erich Wintsch und Fred Siegrist**

Die Autoren dieses Artikels legen hier die wichtigsten Eckdaten ihres Masterplans dar, den sie nach der Abstimmung über die Reform «BVG 21» an einer Weiterbildungsveranstaltung der Expertenkommission SKPE präsentiert haben.<sup>1</sup>



**Mit nur neun Massnahmen können sämtliche dieser Ziele erreicht oder sogar noch etwas übertroffen werden.**

### Ziele für eine zukunftsfähige Reform

Nach der Serie von Niederlagen bei Abstimmungen drängt sich eine saubere Formulierung der Ziele auf.<sup>2</sup> Eine nächste Reform sollte die folgenden drei Zielsetzungen erfüllen.<sup>3</sup>

- Der Sparprozess wird verbessert und auch vereinfacht, vor allem für alle (Mehrfach-)Beschäftigten im Tieflohnbereich und bei Teilzeitarbeit, was mehrheitlich Frauen zugutekommt. Dies auch, um der höchstwahrscheinlich weiter steigenden Rentenbezugsdauer Rechnung zu tragen.
- Das BVG wird so modernisiert, dass beide (Ehe-)Partner je die gleiche Rente erhalten können anstelle der heutigen Hinterlassenenrenten.
- Um den unterschiedlichen Lebensmodellen und -realitäten besser Rechnung zu tragen, werden verschiedene Flexibilisierungen beim

Leistungsbezug ermöglicht, ohne notwendige und erwünschte Solidaritäten zu beschädigen.

### Vier Lehren aus der letzten Niederlage

Aus dem letzten Abstimmungskampf zur BVG 21 müssen mehrere Lehren gezogen werden, damit die nächste Reform im Parlament und bei der folgenden Volksabstimmung eine (hoffentlich deutliche) Mehrheit findet.

- Es darf keine Verlierer geben
- «Härtefälle» bei den tiefen Löhnen können und müssen vermieden werden
- Der Umwandlungssatz wird nicht gesenkt (dafür indirekt entlastet)
- Die Mehrkosten kommen mehrheitlich den Beschäftigten im Tieflohnbereich zugute, sind aber insgesamt angemessen und verkräftbar auszugestalten.

### Einige Erläuterungen zum Neun-Punkte-Plan

Die einzelnen Reformelemente sind im Kasten aufgelistet. Einige wenige Resultate und Erläuterungen dazu.

Das heutige lediglich Teil- wird so zum verfassungsmässig vorgesehenen Vollobligatorium. Davon profitieren nicht nur, aber mehrheitlich Frauen.

Die Witwen/Witwer-Anwartschaften werden durch das Splitting oder eine Partnerrente ersetzt und nicht mehr via Umwandlungssatz finanziert. Somit müssen Alleinstehende und Geschiedene (diese sogar doppelt) diese Leistung nicht mehr ungerechterweise mitfinanzieren.

<sup>1</sup> Die Folien des Referats von Erich Wintsch von Anfang November 2024 sind auf der Website des Vereins verfügbar. [bit.ly/FaireVorsorge](https://bit.ly/FaireVorsorge).

<sup>2</sup> Zuletzt wurde am 22. September 2024 die Reform «BVG 21» mit mehr als zwei Dritteln Nein-Stimmen verworfen. [bit.ly/BVG-Referendum](https://bit.ly/BVG-Referendum).

<sup>3</sup> Am 24. September 2017 stimmten 52.7% der Bevölkerung und 13½ Stände Nein zur Vorlage «Altersvorsorge 2020», bei der der Bundesrat versucht hatte, die AHV und die 2. Säule der Vorsorge zu verknüpfen. ([bit.ly/3FeV5sd](https://bit.ly/3FeV5sd)).

Zudem wird dadurch der Umwandlungssatz um 12–14% entlastet, so dass dieser bei der nächsten Reformetappe nicht gesenkt werden muss. Ist er bereits heute versicherungstechnisch korrekt, kann er entsprechend sogar erhöht werden.

### Zusammenfassung und Beurteilung

Mit diesen lediglich neun Massnahmen können sämtliche der genannten Ziele erreicht oder sogar noch etwas übertroffen werden. Zudem werden damit je länger, je mehr störende «Geburtsfehler» korrigiert. Das Verblüffende und Einfache ist dabei, dass alle diese Elemente teilweise schon Jahre oder sogar Jahrzehnte bestehen im schweizerischen Vorsorgesystem. Sie haben sich dort auch bewährt, erfreuen sich zunehmender Verbreitung, gehen auf unterschiedliche Bedürfnisse der Versicherten ein, gelten aber leider (noch) nicht im BVG.

Daher eine etwas summarische Guideline für das Vorgehen in der Politik:

- Sinngemässe Übernahme der meisten Regeln aus der 1. Säule (Bruttolohn versichern ab 18 bis Obergrenze, altersunabhängige Sparbeitragsätze, Splitting der Altersguthaben bei Pensionierung, Vorbezug und Aufschub erwerbsunabhängig).

- Aber Achtung: keinesfalls sollte der Rentenmechanismus der AHV ins BVG übertragen werden.
- «Importieren» von Regelungen führender Kassen aus dem Überobligatorium ins Obligatorium (vor allem mehrere Sparpläne, Renten mit Kapitalschutz, Ehepartnerrente).

Eine solche nächste Reform ist einfach und sollte daher rasch umgesetzt werden können. Sie stellt bereits eine auch längerfristig tragfähige Grundlage für die 2. Säule dar und schafft genügend Zeit, in Ruhe über weitergehende Schritte wie Rente mit variablem Zins, Aufheben des Einmalentscheides, Langlebigkeitsversicherung, Vorfinanzierung von Sparbeiträgen etc. nachzudenken. |



Fred Siegrist

lic.oec.,  
Vizepräsident Verein Faire Vorsorge



Erich Wintsch

Volkswirt, Präsident, Verein Faire Vorsorge

## TAKE AWAYS

- Damit die nächste BVG-Reform nicht wieder scheitert, schlägt der Verein Faire Vorsorge ein eigenes Vorgehen vor.
- Kern des Vorschlags sind neun Massnahmen, die die 2. Säule vereinfachen, verbessern und nicht zu hohe Mehrkosten bringen.
- Auf eine Senkung des Umwandlungssatzes wird verzichtet. Ebenso fällt der Koordinationsabzug weg. Dafür gibt es eine neue Palette von Wahlmöglichkeiten bei der Pensionierung.
- Ziele der nächsten Reform sollten sein, dass die Prozesse vereinfacht werden und das BVG nach dem Vorbild der AHV modernisiert und für tiefere Teilzeittlöhne geöffnet würde.

## Neun Elemente für eine erfolgversprechende BVG-Reform

1. Der Koordinationsabzug (tatsächlich heute mehr Diskriminierungsabzug) wird auf null gesetzt, wie dies bei repräsentativen Umfragen regelmässig rund 70% der Teilnehmer befürworten.\*
2. Eintrittsalter und -schwelle werden der AHV angeglichen (18 Jahre, 2300 Franken).
3. Der Regelsatz der Sparbeiträge beträgt altersunabhängig je 5%. Der gesetzliche Mindestsatz liegt etwas tiefer bei je 3.5–4% (evtl. sogar 4.35% wie bei der AHV). Liegt dieser unter 4%, muss mit einem Zuschlag von je 0.25–0.5% ab Alter 45 oder für die höchsten versicherten Löhne sichergestellt werden, dass auch bei neu Versicherten keine Leistungseinbussen und damit Verlierer entstehen können.
4. Für die Übergangsgeneration von z.B. 15 Jahren gelten weiterhin die heutigen Sparbeiträge, soweit diese höher ausfallen als mit der Reform. Damit kann es hier keine Leistungseinbussen und damit Verlierer geben.
5. Mehrere Sparpläne (minimal, mittel, hoch) werden neu auch im Obligatorium ermöglicht. Damit werden Härtefälle auf der Arbeitnehmerseite ausgeschlossen, da diese sich so ihren Sparbeitrag selbst befristet reduzieren oder erhöhen können.
6. Die Altersguthaben der beiden (Ehe-)Partner werden bei der Pensionierung gesplittet, so dass ab da beide die gleiche Rente bekommen.
7. Als Alternative zum Splitting kann ein Versicherter eine (Ehe-)Partnerrente wählen (gegen eine entsprechende Reduktion), die so lange ausbezahlt wird, bis auch der zweite Partner verstirbt.
8. Alle Renten können gegen eine entsprechende Prämie (Reduktion) auch mit Kapitalschutz gewählt werden. Dabei steht ein nicht verbrauchtes Restkapital den Berechtigten zu und verbleibt nicht mehr bei der (Pensions-)Kasse.
9. Eine Rente kann neu in drei Teilen unabhängig vom Erwerbsgrad vorbezogen oder bis Alter 80 (mindestens aber 75) aufgeschoben werden.

\*z.B. in «Das Modell der Altersvorsorge von Centre Patronal» 2020/2025